

Angriff auf den Altherrenklub

Die BayernLB will von Ex-Verwaltungsräten Schadensersatz für das Hypo-Group-Desaster. Hätte sie Erfolg, wäre es eine juristische Sensation

Heinz-Roger Dohms, Frankfurt

Den ehemaligen Verwaltungsrat der BayernLB sollte man sich nicht als Ansammlung von Kontrollfreaks vorstellen – sondern eher als lockere Altherrenrunde. Erwin Huber etwa, der frühere CSU-Chef, glänzte bei den Sitzungen gern mal durch Abwesenheit. Von Kurt Faltlhauser wiederum, dem Vorsitzenden des Gremiums, ist vor allem der kolportierte Spruch in Erinnerung, der BayernLB-Vorstand sei „zu blöd, eine Bank zu kaufen“. Und als ebenjener Vorstand 2007 dann doch die Intelligenz aufbrachte, ein anderes Geldhaus zu übernehmen, nämlich für 3,7 Mrd. Euro die Hypo Group Alpe Adria (HGAA) – da hielten es die älteren Herren nicht mal für nötig, eine Sondersitzung des Aufsichtsgremiums einzuberufen.

Hypo Group? 3,7 Mrd. Euro? Des passt scho.

Natürlich passte es dann doch nicht, wie man inzwischen weiß. Die HGAA entpuppte sich als derart hoffnungsloser Laden, dass die Münchner Landesbank das Kärntner Institut schon 2009 wieder zum Nulltarif an den österreichischen Staat abtrat. Die 3,7 Mrd. Euro waren verloren. Neben den Ex-Vorständen soll dafür nun auch die frühere Verwaltungsratspitze haften, wie die BayernLB vorige Woche bekannt gab. Das klingt vordergründig wenig spektakulär – schließlich laufen derzeit viele millionenschwere Schadensersatzverfahren gegen Größen der deutschen Wirtschaft. Tatsächlich jedoch betritt die BayernLB mit ihrer Klage Neuland. Kommt sie damit durch, wäre das ein veritabler juristischer Coup.

Das liegt zum einen daran, dass sich die prominenten Haftungsverfahren bislang ausschließlich gegen Ex-Vorstände richten – nicht aber gegen ehemalige Aufseher. Noch wichtiger aber ist, dass die Kontrolleure der BayernLB im Vergleich zu normalen Aufsichtsräten besonders geschützt sind. Für sie gilt nämlich das sogenannte Haftungsprivileg.

Dieses Sonderrecht haben sich die Verwaltungsräte der BayernLB einst selbst ins Bankstatut geschrieben. Es verlangt, dass das Geldinstitut den Ex-Kontrolleuren, bei denen es Schadensersatz eintreiben will, grobe Fahrlässigkeit nachweisen muss – und nicht bloß eine einfache Fahrlässigkeit, wie sie im Aktienrecht gefordert wird.

Das Haftungsprivileg ist eine juristische Schrulle, die bei vielen Fachleuten Kopfschütteln auslöst. Ursula Grooterhorst, Rechtsanwältin in der Düsseldorfer Kanzlei Grooter-

horst und Partner, hält das Privileg generell für „unzulässig“. Rechtsanwaltskollege Oliver Maaß von der Münchner Kanzlei Heisse Kursawe Eversheds spricht von einem „verinsrechtlichen Konstrukt“, das in der Wirtschaft eigentlich nichts zu suchen habe.

Während für die im Aktienrecht verankerte einfache Fahrlässigkeit „im Grunde jede Art des Verschuldens“ ausreicht, sagt Wirtschaftsanwalt Maaß, ist grobe Fahrlässigkeit erst dann erfüllt, wenn den Kontrolleuren „ein subjektiv schweres Verschulden“ nachgewiesen werde. „Da reicht schlichtes Augenblicksversagen nicht aus.“

Natürlich weiß auch BayernLB-Chef Gerd Häusler um das Problem. Obwohl er eigentlich das Verhalten aller früheren Aufseher beim Kauf der Hypo Group Alpe Adria für „schuldhaft“ hält, knöpft er sich darum nur die Verwaltungsratspitze vor – also den früheren bayerischen Finanzminister Faltlhauser und dessen Stellvertreter, Ex-Sparkassenpräsident Siegfried Naser. Jedoch halten Experten auch dieses Vorgehen schon für „gelinde gesagt ambitioniert“, so Hans-Ulrich Wilsing, Anwalt bei Linklaters. „Grobe Fahrlässigkeit ist schließlich ein schweres Geschütz.“

Die BayernLB will sich in ihrer Klage vor allem darauf konzentrieren, dass die Verwaltungsratspitze vor dem HGAA-Kauf auf die Einberufung einer Sondersitzung verzichtet hatte. Angesichts von Größe, Bedeutung und Risiken der Transaktion, so die Bank, „wäre eine solche Zusammenkunft zwingend erforderlich gewesen“. Experten halten die Begründung für sich genommen allerdings für dünn. „Das ist ja rein prozedural argumentiert“, sagt Alexander Loos, Anwalt bei Hogan Lovells. „Man muss schließlich sehen, dass das Thema Übernahme schon in frühere Verwaltungsratssitzungen eingebettet gewesen sein wird.“

Loos hält es aber trotzdem nicht für ausgeschlossen, dass die BayernLB mit ihrer Klage auf Schadensersatz durchkommt. Bei grober Fahrlässigkeit hätten die Gerichte schließlich einen großen Ermessensspielraum.

Dennoch glaubt der Jurist, bei der Bank überwiege das Motiv, „es wenigstens versucht zu haben“. Kollege Maaß prophezeit derweil, dass sich die BayernLB und ihre Ex-Kontrolleure gar nicht auf einen Richterspruch einlassen – sondern sich vergleichen. Dann wären die Köpfe der Altherrenrunde vermutlich mit ein paar Hunderttausend Euro fein raus.